

# / Die Musterfeststellungsklage

## als Teil des kollektiven Rechtsschutzes

11. Oktober 2019

Dr. Stefan Blum

Alicante  
Berlin  
Bratislava  
Brüssel  
Budapest  
Bukarest  
Dresden  
Düsseldorf  
Frankfurt/M.  
Hamburg  
London  
Moskau  
München  
New York  
Prag  
Warschau

[noerr.com](http://noerr.com)

# / Grundsatz des Zivil(prozess)rechts: Individualrechtsschutz

## Zivilrecht (BGB)

- Regelt im Kern Ansprüche und subjektiver Rechte **eines** Gläubigers gegen **einen** Schuldner (vgl. § 194 I BGB)
- Sonderregelungen zu:
  - ▷ Schuldnermehrheit
  - ▷ Gläubigermehrheitwenn sich **derselbe** Anspruch gegen mehrere Schuldner richtet bzw. mehreren Gläubigern zusteht (§§ 420 ff. BGB)

## Zivilprozessrecht (ZPO)

- Regelt die gerichtliche Feststellung und Titulierung der Ansprüche **eines** Klägers gegen **einen** Beklagten
- Sonderregelungen zu:
  - ▷ Streitgenossenschaft / subjektive Klagehäufung mit der Möglichkeit der Prozesstrennung (§§ 59 ff., 145 ZPO)
  - ▷ Verfahrensverbinding und -aussetzung (§§ 147, 148 ZPO)
  - ▷ Einziehungsklage von Verbraucherzentralen und öffentlich geförderten Verbraucherverbänden (§ 79 II 2 Nr. 3 ZPO, seit 01.07.2008)



Zwei-Parteien-Prinzip / Art. 19 IV GG

# / Grenzen des Individualrechtsschutzes

insbesondere bei standardisierten Massengeschäften

## Streu- / Bagatellschäden

- Ein Ereignis führt bei einer Vielzahl Geschädigter zu relativ **geringen** Einzelschäden
- **Kaum Einzelklagen** aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwands der Rechtsverfolgung („rationales Desinteresse“)
- Folge:
  - ▷ Fehlende Sanktion und Prävention
  - ▷ Gefahr des kalkulierten Rechtsbruchs
- Beispiele: Kartellschäden, Bankgebühren, zu gering gefüllte Produktpackungen

## Massenschäden

- Ein Ereignis führt bei einer Vielzahl Geschädigter zu hinreichend **großen** Einzelschäden
- **Vielzahl an Einzelklagen** an demselben Gericht oder an unterschiedlichen Gerichten
- Folge:
  - ▷ Überlastung der Justiz
  - ▷ uneinheitliche Rechtsprechung
- Beispiele: Anlegerklagen Telekom, Großunfälle

Dieselklagen

Verletzung des Gebots effektiven Rechtsschutzes (?)

# / Erforderlich: Angemessener kollektiver Rechtsschutz

= gebündelte Geltendmachung gleichartiger Ansprüche

## Effektiver kollektiver Rechtsschutz

- **Verbandsklagen**
  - ▷ §§ 8 ff. UWG, §§ 33 ff. GWB, **UKlaG**
  - ▷ Unterlassung, Beseitigung / teilweise: Gewinnabschöpfung / nicht: Schadensersatz
- **Klagen eines Musterklägers**
  - ▷ Seit 16.08.2005 (bis 2020): **KapMuG**
  - ▷ Feststellung falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen
- **Sammelklagen aus abgetretenem Recht** durch Klagevehikel gegen Erfolgsbeteiligung
  - ▷ Cartel Damage Claims, myRight, Mietright ...  
(P) § 3 RDG i.V.m. § 134, § 138 BGB

BGH zu Mietright: Verhandlung verschoben auf 16.10.2019  
(Az.: VIII ZR 285/18)

## Schutz vor „amerikanischer Klageindustrie“

- **Sammelklage** („*class action*“), d.h. ein Kläger klagt für gesamte Klasse mit *opt out*-Möglichkeit
- **Pre-trial discovery** zur Ermittlung des für die Schlüssigkeit erforderlichen Sachverhalts
- enorme **Kosten** der Rechtsverteidigung ohne Kostenerstattung (kein loser pays-Prinzip)
- praktisch ohne Kostenrisiko für Kläger, da Bezahlung auf Basis von **Erfolgsprovision**
- drohende Verurteilung zu (Schaden der Gruppe deutlich übersteigenden) **punitive damages**
- Urteil durch **Jury**
  - Missbrauchsgefahr / Erpressungspotential
  - eigentliche Profiteure oftmals Kanzleien (≠ Verbraucher)

# / Deutsche versus Amerikanische Verhältnisse

am Beispiel: 3. Börsengang der Deutsche Telekom AG im Juni 2000



7 class actions

Konsolidierung auf eine class action

Zulässigkeit der class action / Pre-trial Discovery

Vergleich (ca. USD 120 Mio.)



2000

2001

2002

2005

2006

2012

2014

2016

2017



17.000 Einzelklagen zum LG Frankfurt

Inkrafttreten **KapMuG** (*lex Telekom*)

Vorlage zum OLG Frankfurt / Aussetzung Einzelklagen

OLG Frankfurt: Prospektfehler verneint

BGH: Prospektfehler bejaht

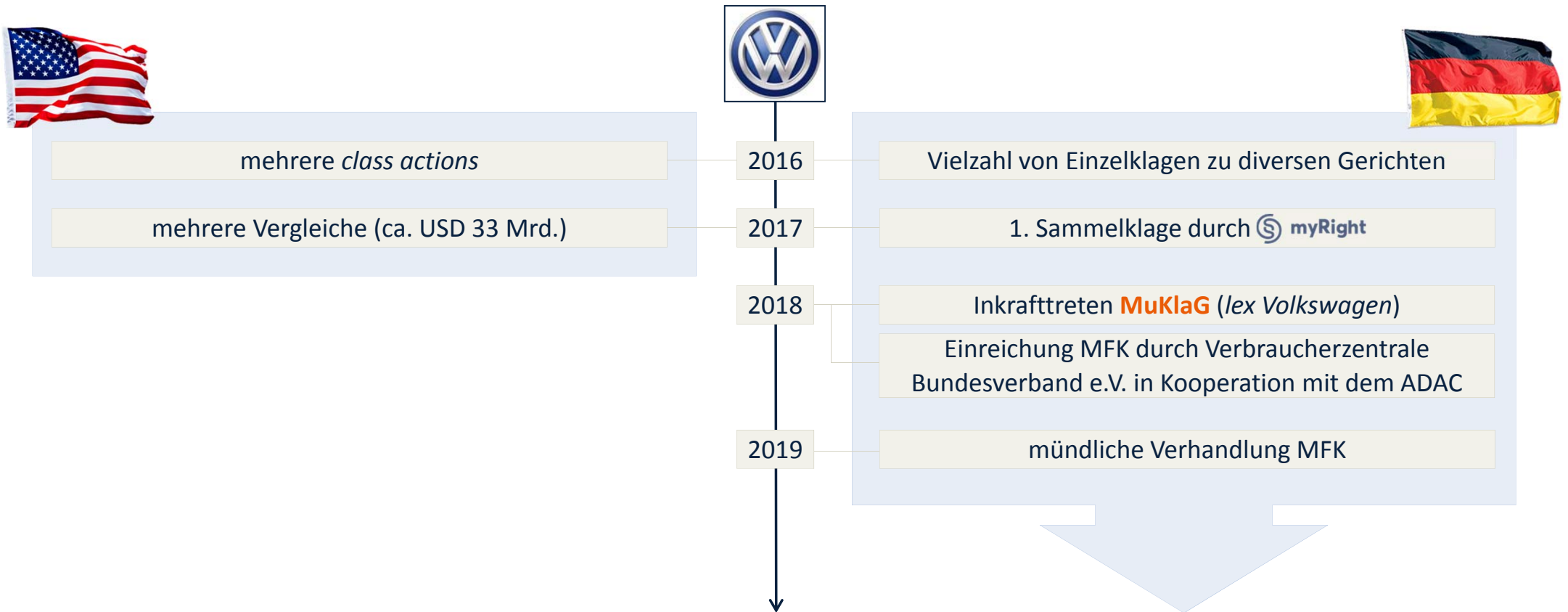
OLG Frankfurt: Prospektfehler + Verschulden bejaht;  
Kausalität in Einzelprozessen zu prüfen

Rechtsbeschwerde zum BGH (durch beide Parteien)



# / Deutsche versus Amerikanische Verhältnisse

am Beispiel: im Jahre 2015 bekannt gewordener Einsatz einer Software bei Dieselmotoren



# / Gesetzgebungsgeschichte Musterfeststellungsklage (MFK)

## Europäischer und nationaler Hintergrund

- 11.06.2013: Empfehlung der EU-Kommission für „*Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten*“
- 25.01.2018: Bekräftigung der Empfehlung durch Bericht der Kommission über Umsetzung der Empfehlung
- 12.03.2018: **Koalitionsvertrag** CDU/CSU und SPD: Absicht der Einführung einer MFK bis spätestens zum 01.11.2018
- 11.04.2018: „*New Deal for Consumers*“ der Europäischen Kommission

## Gesetzgebungsverfahren zur MFK „mit Höchstgeschwindigkeit“

- 09.05.2018: **Regierungsentwurf** eines **Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage („MuKlaG“)**
- 08.06.2018: 1. Lesung und Diskussion im Bundestag
- 11.06.2018: öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss (→ geringfügige Änderungen)
- 14.06.2018: 2. und 3. Lesung im Bundestag und **Gesetzesbeschluss**
- 06.07.2018: Zustimmung Bundesrat
- 17.07.2018: Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt
- 01.11.2018: Inkrafttreten (als 6. Buch der ZPO / §§ 606 – 614 ZPO)

36 Tage (!)

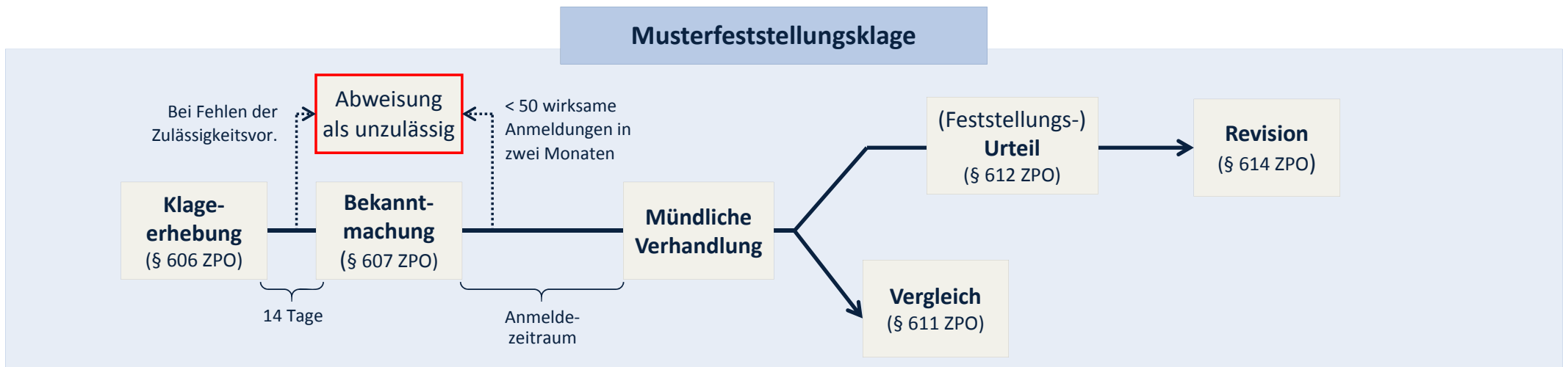


## / Bisherige Verfahren: 6

Beklagte	Klagender Verband	Gegenstand	Anmeldungen	Gericht	Bekanntmachung	Verfahrensstand
	Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V.	Widerrufbarkeit bestimmter Kfz-Darlehen	> 600 (nur ca. 140 wirksam)	<b>OLG Stuttgart</b> (6 MK 1/18) BGH (XI ZR 171/19)	 20.11.2018	Revision beim BGH gegen Abweisung Klage als unzulässig
 Volkswagen	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.	Haftung gegenüber Käufern von Dieselfahrzeugen	> 460.000	<b>OLG Braunschweig</b> (4 MK 1/18) BGH (VI ZB 59/18)	 26.11.2018	2. Verhandlungstermin: 18.11.2019
 Volkswagen Bank	Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V.	Widerrufbarkeit bestimmter Kfz-Darlehen	–	<b>OLG Braunschweig</b> (4 MK 2/18) BGH (XI ZB 1/19)	 –	Rechtsbeschwerde beim BGH gegen unterlassene Bekanntmachung
	Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V.	Haftung wegen falscher Bewertungen und Ratings	?	<b>OLG Frankfurt a.M.</b> (24 MK 1/18)	21.02.2019	Anmeldefrist läuft
<b>Max-Emanuel Immobilien GmbH</b>	DMB Mieterverein München e.V.	Unwirksamkeit einer Modernisierungsankündigung	?	<b>OLG München</b> (MK 1/19)	10.05.2019	Anmeldefrist läuft, Verhandlungstermin: 15.10.2019
	Verbraucherzentrale Sachsen e.V.	Unwirksamkeit bestimmter Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen	> 500	<b>OLG Dresden</b> (5 MK 1/19)	17.06.2019	Anmeldefrist läuft



# / Ablauf



# / Erhebung der Musterfeststellungsklage, § 606 ZPO

## Klageschrift

### Muss:

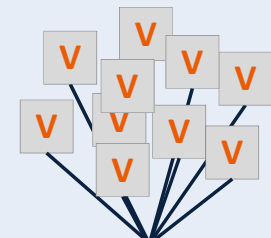
- Angaben und Nachweise zu:
  - Qualifizierte Einrichtung
  - Bedeutung der Feststellungsziele jeweils für  $\geq 10$  Verbraucher
- allg. Voraussetzungen des § 253 II ZPO

### Soll:

- Kurze Darstellung des Lebenssachverhalts für öffentliche Bekanntmachung

Für jedes Feststellungsziel:

- $\geq 10$  in Klageschrift glaubhaft gemacht
- $\geq 50$  2 Monate nach Bekanntmachung wirksam angemeldet



### Feststellungsziele

**Feststellung** des (Nicht-) Vorliegens von tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen  
(= **Vorfragen** /≠ Anspruch selbst)

Ansprüche / Rechtsverhältnisse

← abhängig

**Qualifizierte Einrichtung**

§ 606 I 2 – 4 ZPO i.V.m.  
§ 3 I 1 Nr. 1, 4 UKlaG

Musterfeststellungsklage

ausschließlich beim **OLG** am inländischen (Wohn-)Sitz des Beklagten  
(§ 119 III GVG, § 32c ZPO)

**Unternehmer**

**Natürliche** Personen, die ... **nicht** überwiegend im Rahmen ihrer **gewerblichen oder selbständigen** beruflichen Tätigkeit handeln  
(§ 29c II ZPO ≈ 13 BGB)

Sämtliche verbraucherrechtliche Angelegenheiten ohne Beschränkung auf bestimmte Rechtsgebiete  
(P) Abgrenzung zu **KapMuG** und **UKlaG**

**Natürliche/juristische** Person, die ... überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt  
(≈ 14 BGB)

# / Qualifizierte Einrichtung, § 606 I ZPO

Kontrovers diskutierte / (zu?) streng gefasste Anforderungen als Schutz gegen missbräuchliche Klagen

Verbraucherschutzorganisationen gem. §§ 3 I 1 Nr. 1, 4 UKlaG, die zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. **Mindestgröße:**  $\geq 10$  Verbände mit gleichem Aufgabenbereich oder  $\geq 350$  natürliche Personen
2. **Beständigkeit:**  $\geq 4$  Jahre in Liste nach § 4 UKlaG oder Art. 4 der Richtlinie 2009/22/EG eingetragen  
→ Gewährleistung der Seriosität, Vermeidung von Missbrauchsgefahren durch spontane Vereinsgründung
3. Wahrnehmung von **Verbraucherinteressen** weitgehend durch nicht gewerbsmäßige **Aufklärung** oder **Beratung**  
→ nicht vornehmlich gerichtliche Geltendmachung von Verbraucherinteressen / Abmahnvereine
4. **Keine Gewinnerzielungsabsicht** bei Erhebung von Musterfeststellungsklagen  
→ Klagen nur im Interesse der Verbraucher, d.h. nicht aus kommerziellen Gründen
5. **Finanzierung:**  $\leq 5\%$  durch Zuwendungen von Unternehmen  
→ Vermeidung von verdeckter Einflussnahme von Unternehmen / Sicherung Unabhängigkeit

**Bei Zweifeln:**  
Pflicht zur Offenlegung  
der finanziellen Mittel

**Voraussetzungen werden unwiderleglich vermutet für**

- Verbraucherzentralen
- andere überwiegend ( $> 50\%$ ) öffentlich geförderte Verbraucherverbände

**(P) Finanzierung / Haftungsrisiko der qualifizierten Einrichtungen → Anreiz für Klage?**

# / Qualifizierte Einrichtung, § 606 I ZPO

jeweils zu **Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V.**

OLG Braunschweig, Beschl. v. 12.12.2018 – 4 MK 2/18, n.rk.



- MFK nicht bekannt gemacht, da Voraussetzungen einer qualifizierten Einrichtung nicht nachgewiesen:
  - ▷ **anonymes Mitgliederverzeichnis** auch mit eidesstattlicher Versicherung des Vorstands kein hinreichender Nachweis der Mindestmitgliederzahl (arg.: ohne Offenlegung der Mitglieder nicht prüfbar, Offenlegung Mitglieder diesen zumutbar)
  - ▷ kein ausreichender Vortrag, dass Verbraucherinteressen weitgehend durch nicht gewerbsmäßige **aufklärende oder beratende Tätigkeiten** wahrgenommen werden (arg.: erhebliche Einnahmen aus gerichtlicher Geltendmachung von Verbraucherinteressen / Abmahnungen)

OLG Stuttgart, Urt. v. 20.03.2019 – 6 MK 1/18, n.rk.



- MFK als unzulässig abgewiesen, da Voraussetzungen einer qualifizierten Einrichtung nicht nachgewiesen:
  - ▷ keine Berücksichtigung nicht stimmberechtigter **Internetmitglieder** zur Ermittlung der Mindestmitgliederzahl (arg.: keine vollwertigen Vereinsmitglieder mit organschaftlichen Rechten und Pflichten)
  - ▷ Vereinstätigkeit zielt überwiegend auf gerichtliche Geltendmachung von Verbraucherinteressen und nicht auf **aufklärende oder beratende Tätigkeiten** ab (Zeitaufwand nicht entscheidend)
  - ▷ Fehlende **Gewinnerzielungsabsicht** zweifelhaft, sofern zahlreiche Vereinsmitglieder gleichzeitig auch Angehörige der Kanzleien der Prozessbevollmächtigten sind

# / Öffentliche Bekanntmachung, § 607 ZPO

**Öffentliche Bekanntmachung der zulässigen Musterfeststellungsklage**, d.h. von

- Parteien, Gericht, Aktenzeichen
- Feststellungszielen (= Anträge)
- kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes (≠ gesamte Klageschrift)
- allg. Belehrungen zu Anspruchsanmeldung, Vergleich, Erteilung eines Auszugs aus dem Klageregister

**Im Register für Musterfeststellungsklagen** (elektronisch geführt unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de), § 609 I ZPO)

**Innerhalb von 14 Tagen nach Klageerhebung** (= Zustellung beim Beklagten)

**Von Amts wegen ohne Anhörung des Beklagten**

**Zudem: Später weitere öffentliche Bekanntmachungen zum Stand des Verfahrens**

- Termine, gerichtliche Hinweise, Zwischenentscheidungen, Verfahrensbeendigung durch Vergleich / Urteil

**Ist Klage (ganz oder teilweise) unzulässig:**

- Anordnung der (teilweisen) Nicht-Bekanntmachung durch Beschluss
  - OLG Braunschweig, Beschl. v. 23.11.2018 – 4 MK 1/18 (VW) → einzelne Feststellungsziele nicht bekannt gemacht
  - OLG Braunschweig, Beschl. v. 12.12.2018 – 4 MK 2/18 (VW Bank) → insgesamt nicht bekannt gemacht
- (nur) soweit Bekanntmachung abgelehnt: Rechtsbeschwerde zum BGH bei Zulassung (§ 574 I 1 Nr. 2 ZPO)



# / Öffentliche Bekanntmachung, § 607 ZPO

## Register für Musterfeststellungsklagen

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) führt das Register für Musterfeststellungsklagen (Klageregister). Rechtliche Grundlage für das Klageregister ist [§ 609 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#). Das Gesetz soll ermöglichen, die Rechtsverfolgung geschädigter Verbraucher gegen Unternehmen zu bündeln. Das Klageregister dient der Verbindung von Ansprüchen der einzelnen Geschädigten mit der Musterfeststellungsklage. Klagebefugt sind, unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen, ausschließlich [qualifizierte Einrichtungen](#) nach [§ 4 Absatz 2 Unterlassungsklage](#)



[Startseite](#) > [Themen](#) > [Bürgerdienste](#) > [Musterfeststellungsklagenregister](#) > **Klageregister**

Nach öffentl  
BfJ können Ve  
zielen der Mus  
anmelden.

Die Anmeldung  
verwenden. F  
Bekanntmach

► Öffentliche  
Registreaus  
► Erläuterun

## Öffentliche Bekanntmachungen im Klageregister

In der nachfolgenden Tabelle sind alle zurzeit öffentlich bekanntgemachten Musterfeststellungsklagen dargestellt. Durch die Spalte "Beklagter" gelangen Sie zu den öffentlichen Bekanntmachungen der jeweiligen Musterfeststellungsklage. **Bitte auch das jeweilige Online-Anmeldeformular zur Eintragung in das Klageregister.**

### Liste der öffentlich bekannt gemachten Musterfeststellungsklagen

Bekanntmachung am:	Beklagte/-r (Kurzbezeichnung):	Gericht:	Aktenzeichen
17.06.2019	Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, Anstalt des öffentlichen Rechts	Oberlandesgericht Dresden	5 MK 1/19
10.05.2019	Max-Emanuel Immobilien GmbH	Oberlandesgericht München	MK 1/19
21.02.2019	Bisnode Deutschland GmbH	Oberlandesgericht Frankfurt am Main/Zivilsenate in Darmstadt	24 MK 1/19
26.11.2018	Volkswagen AG	Oberlandesgericht Braunschweig	4 MK 1/18
20.11.2018	Mercedes Benz Bank AG	Oberlandesgericht Stuttgart	6 MK 1/18

## Musterfeststellungsklage gegen die Volkswagen AG

Öffentliche Bekanntmachung einer Musterfeststellungsklage gemäß [§ 607 Absatz 1 ZPO](#)

- Allgemeine Verfahrensdaten
- Bezeichnung des Klägers
- Bezeichnung des Beklagten
- Feststellungsziele
- Kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts
- Angaben gemäß [§ 607 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 ZPO](#)
- Stand des Verfahrens
- Formulare (Anmeldung, Änderung, Rücknahme)

### 1. Allgemeine Verfahrensdaten

Bekanntmachung am: 26.11.2018

Gericht: Oberlandesgericht Braunschweig

Aktenzeichen: 4 MK 1/18

### 2. Bezeichnung des Klägers

Kläger: Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände

gesetzlicher Vertreter: Vorstand Klaus Müller

Straße und Hausnummer: Markgrafenstraße 66

PLZ und Ort: 10969 Berlin

Land: Deutschland

anwältlich vertreten durch: RUSS Litigation Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Straße und Hausnummer: Einsteinallee 1/1

PLZ und Ort: 77933 Lahr

Land: Deutschland

### 3. Bezeichnung des Beklagten

Beklagter: Volkswagen AG

gesetzlicher Vertreter: Vorstand Herbert Diess (Vorsitzender), Oliver Blume, Jochem Heizman, Stefan Sommer, Hiltrud D. Werner, Frank Witter

Straße und Hausnr.: Berliner Ring 2

PLZ und Ort: 38440 Wolfsburg

Land: Deutschland

# / Wirkungen / Verfahren nach Klageerhebung, § 610 BGB

## Unzulässigkeit einer weiteren MFK gegen denselben Beklagten

- nach Rechtshängigkeit der ersten MFK (d.h. Zustellung an den Beklagten)
- soweit derselbe Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betroffen
- Sonderfall: Verbindung mehrerer gleichzeitig eingereichter MFK

## Grds. herkömmlicher Zivilprozess mit folgenden Besonderheiten:

- Instanzenzug: OLG → BGH (§ 119 III GVG, § 614 ZPO)
- zwingende mündliche Verhandlung, d.h. kein schriftliches Verfahren (§ 128 II ZPO)
- keine Güteverhandlung (§ 278 II – V ZPO)
- kein Klageverzicht (§ 306 ZPO)
- keine Entscheidung durch den Einzelrichter (§§ 348 – 350 ZPO)
- keine Nebenintervention/Streitverkündung ggü. Verbrauchern (§§ 66 – 74 ZPO), nur Recht zur Anmeldung ihrer Forderung
- Möglich: Klageerweiterung (BGH, Beschl. v. 30.07.2019 – VI ZB 59/18; OLG Braunschweig, Hinweis v. 03.07.2019 – 4 MK 1/18)
- Ungeklärt: Widerklage
- Streitwert gedeckelt auf EUR 250.000 (§ 48 I 2 GKG)

### Windhund-Prinzip:

Zulässigkeit der MFK der schnellsten (≠ geeignetsten) qualifizierten Einrichtung

Prozesskosten I. Instanz entsprechen maximal dem Wert eines VW Polo

# / Anmeldung, § 608 ZPO

## Anmeldung der Ansprüche/Rechtsverhältnisse zur Eintragung ins Klageregister (nicht öffentlich)

- einziges und **freiwilliges** Beteiligungsrecht der **Verbraucher** („opt-in“)
- **Anmeldung** möglich „bis zum Ablauf des Tages **vor** Beginn des ersten Termins“
- **Rücknahme** möglich „bis zum Ablauf des Tages **des** Beginns der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz“
- (jeweils) gegenüber dem BfJ, ohne Anwaltszwang/Kosten in Textform (§ 126b BGB), z.B. per E-Mail
- keine Anmeldemöglichkeit für Unternehmer (nur Aussetzung gem. § 148 II ZPO)

Musterfeststellungsklage **NEU**  
Jetzt abmelden

## Pflichtangaben der Anmeldung

- vollständiger Name und ladungsfähige Anschrift des Verbrauchers
- Gericht und Aktenzeichen der Musterfeststellungsklage
- Beklagter
- Gegenstand und Grund des Anspruchs/Rechtsverhältnisses, d.h. des relevanten **Lebenssachverhalts** und **Rechtsschutzziels** ohne größere Substantiierung
- Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben (≠ an Eides statt)

Eintragung der Angaben in das Klageregister **ohne inhaltliche Prüfung**,  
Wirksamkeitsprüfung erst im nachfolgenden Individualverfahren  
→ **Missbrauchsgefahr / Fehlerquelle**

**Sollangabe:** Forderungsbetrag



# / Anmeldung, § 608 ZPO

> Startseite > Themen > Bürgerdienste > Musterfeststellungsklagenregister

## Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen eines Verbrauchers zu einer im Klageregister des Bundesamts für Justiz öffentlich bekannt gemachten Musterfeststellungsklage gemäß § 608 ZPO

Bitte beachten Sie auch die > Ausfüllanleitung zu diesem Formular.

Ich melde folgende Angaben zur Eintragung in das Klageregister an (\* = Pflichtfeld):

### I. Angaben zur Person

Vorname/-n \*

Name \*

Adresszusatz

Straße und Hausnummer \*

Postleitzahl \*

Ort \*

Land \*

### II. Vertreter (falls zutreffend)

Ich werde in dieser Angelegenheit vertreten durch:  Rechtsbeistand  Betreuer  sonstige Vertretungsberechtigte

Bezeichnung der Kanzlei oder Gesellschaft

Aktenzeichen der Kanzlei oder Gesellschaft

Vorname/-n

Name

Adresszusatz

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

### III. Angaben zur Musterfeststellungsklage (bereits ausgefüllt)

Name des Gerichts \*

Aktenzeichen \*

Beklagte/-r \*

## IV. Gegenstand und Grund des geltend gemachten Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses

Die Angaben hierzu sollten nicht mehr als 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen.

Angaben zu Gegenstand und Grund \*

## V. Betrag der Forderung

Betrag in Euro

### Hinweis zur Anmeldung:

Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben ohne inhaltliche Prüfung in das Klageregister eingetragen. Ihre Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie form- und fristgerecht gegenüber dem Bundesamt für Justiz erfolgt und sämtliche Pflichtangaben (mit \* gekennzeichnet) enthält.

Die Anmeldung kann bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins erfolgen. Eine Rücknahme der Anmeldung ist bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz möglich. Sowohl die Anmeldung als auch die Rücknahme sind in Textform gegenüber dem Bundesamt für Justiz zu erklären.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.\*

Dieses Formular wurde ausgefüllt von:

Vorname \*

Name \*



# / Wirkungen der wirksamen Anmeldung

## Verjährungshemmung (§ 204 I Nr. 1a, II 1, 2 BGB)

- rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhebung der Musterfeststellungsklage (str.)
- für Ansprüche, die
  - denselben Lebenssachverhalt wie die MFK betreffen
  - in Anmeldung hinreichend individualisiert wurden
- bis 6 Monate nach rechtskräftiger Entscheidung, anderweitiger Verfahrensbeendigung oder Rücknahme der Anmeldung

## Sperre von Individualklagen mit demselben Lebenssachverhalt / vorgreiflichen Feststellungszielen

- Aussetzung einer vor Bekanntmachung erhobenen Individualklage (§ 613 II ZPO)
  - ⚠ ohne Anmeldung keine Aussetzung analog § 148 I ZPO (≠ KapMuG)  
(OLG Schleswig, Beschl. v. 08.03.2019 – 17 W 3/19; OLG Köln, Beschl. v. 16.08.2018 – 4 W 34/18)
- Unzulässigkeit einer nach Anmeldung erhobenen Individualklage (§ 610 III ZPO)
- nicht geregelt: zwischen Bekanntmachung und Anmeldung erhobene Individualklage  
→ wohl hM: Unzulässigkeit analog § 610 III ZPO

## Bindungswirkung der Ergebnisse der MFK (Urteil, Vergleich) für anschließende Individualklage (§§ 611 I, 613 I ZPO)

## Keine Beteiligungsrechte/Anhörung der Verbraucher als Partei oder Nebenintervenient

doppelte Möglichkeit der „Flucht“ in die MFK (?)

# / Gerichtlicher Vergleich, § 611 ZPO

## Nicht vor der ersten mündlichen Verhandlung

- Grund: keine Verkürzung der Anmelde-möglichkeiten / möglichst „*weitreichende befriedende Wirkung*“ des Vergleiches

## Inhalt

- (wohl) möglich: **Feststellungsvergleich** beschränkt auf die Feststellungsziele / auch als Teilvergleich (hM, vgl. § 278 I ZPO)
- gesetzlich gewünscht („*soll*“): **Leistungsvergleich** auch über die Individualansprüche – mit folgenden Regelungen:
  - ▷ auf die angemeldeten Verbraucher entfallenden Leistungen nebst Fälligkeit
  - ▷ von den angemeldeten Verbrauchern zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung
  - ▷ Aufteilung der Kosten zwischen den Parteien (≠ angemeldete Verbraucher)

## Wirksamkeitsvoraussetzungen

- **Einigung** der Parteien in mündlicher Verhandlung oder auf schriftlichen Vergleichsvorschlag (§ 278 VI ZPO)
- gerichtliche **Genehmigung** durch unanfechtbaren Beschluss nach Prüfung der Angemessenheit auf Grundlage des bisherigen Sach- und Streitstands ohne Anhörung Verbraucher
- **Austritt** aus dem Vergleich durch < 30 % der angemeldeten Verbraucher innerhalb 1 Monats ab Zustellung u. Belehrung

## Wirkungen

- für und gegen die (noch und wirksam) angemeldeten Verbraucher, die keinen Austritt erklärt haben
- je nach Inhalt des Vergleichs: Erledigung oder Anpassung der Individualklage

➤ Zustellkosten in VW-MFK:  
ca. EUR 1,5 Mio. (!)

# / Musterfeststellungsurteil, §§ 612 ff. ZPO

## Nur nach mündlicher Verhandlung

### Inhalt

- Feststellung, inwieweit Feststellungsziele vorliegen oder nicht vorliegen
- kein Leistungstitel → nachfolgende individuelle Durchsetzung notwendig
- möglich: Teilurteil (§ 301 ZPO)

**Verkündung (§ 311 ZPO), Zustellung an die Parteien (§ 317 ZPO) und öffentliche Bekanntmachung (§ 612 ZPO)**

### Rechtsmittel

- stets zulässige Revision zum BGH

### Wirkungen ab Rechtskraft

- **Bindungswirkung** für und gegen alle (noch und wirksam) angemeldeten Verbraucher, soweit die Entscheidung im (Folge-)Individualrechtsstreit die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der MFK betrifft
- keine „Opt-out“-Möglichkeit der Verbraucher (mehr)
- Ende der Sperrwirkung für Individualverfahren (§§ 610 III, 613 II ZPO)

# / Anschließende Anspruchsdurchsetzung

## Individuelle Leistungsklage durch den jeweiligen Verbraucher

- grds. normaler Rechtsstreit mit theoretisch bis zu drei (weiteren) Instanzen
- wegen drohender Verjährung zu erheben innerhalb von 6 Monaten (§ 204 II BGB)
- soweit **Anmeldung wirksam**: Bindung des Gerichts an die relevanten
  - ▷ rechtlichen / tatsächlichen
  - ▷ positiven / negativen

Feststellungen des Musterfeststellungsurteils bzw. Regelungen des Vergleichs (§§ 611 I, 613 I ZPO)

- vom Verbraucher noch darzulegen: insbes. Anspruchshöhe und sonst. individueller Voraussetzungen

## Bündelung der Individualklagen?

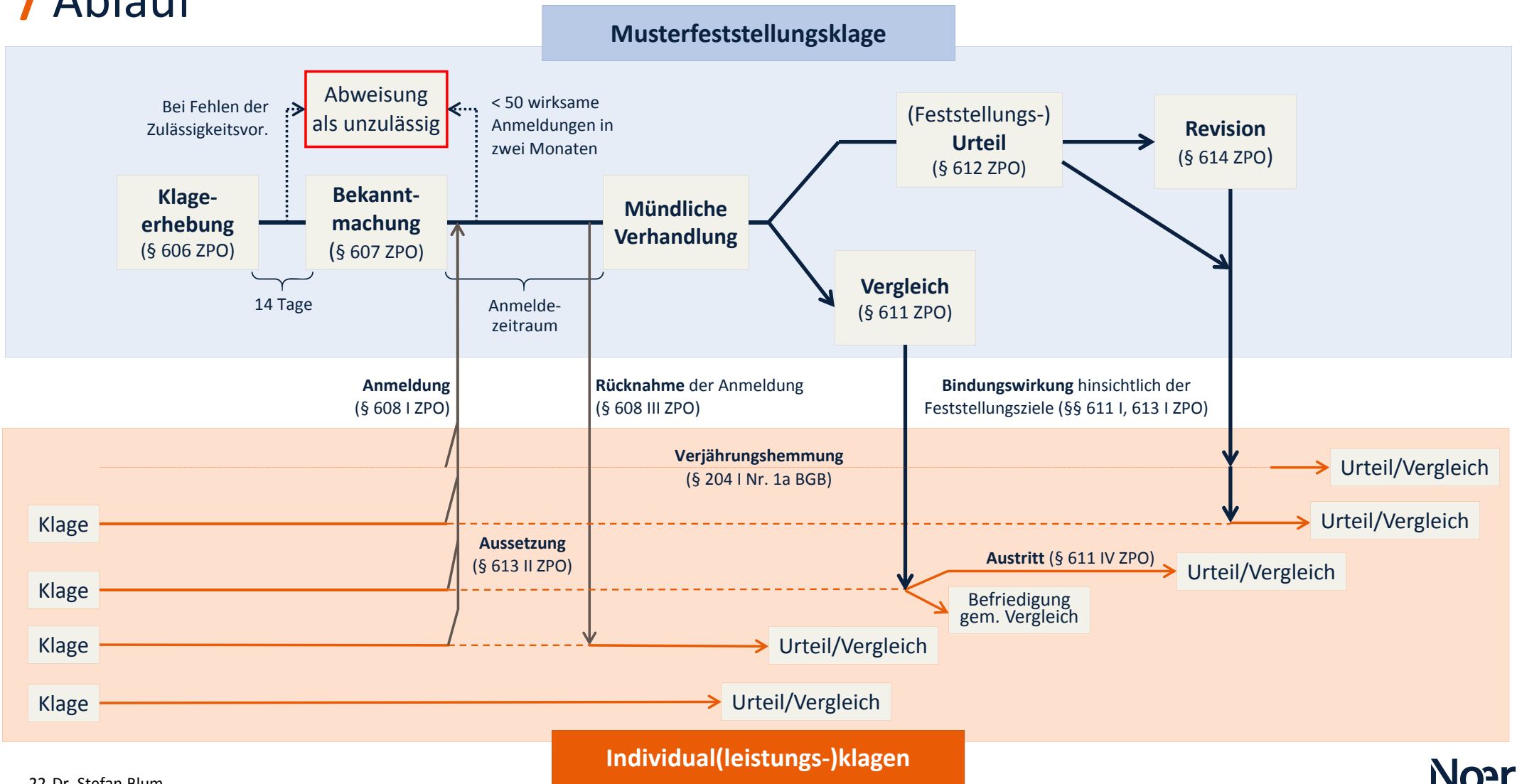
- Einziehungsklage durch Verbraucherverband (§ 79 II 2 Nr. 3 ZPO)
- gesammelt aus abgetretenem Recht (Legal Tech)

## Vergleich mit einzelnen Verbrauchern

- gerichtlich / außergerichtlich nach allg. Grundsätzen möglich

**Bei unwirksamer Anmeldung:**  
Keine Verjährungshemmung!  
Keine Bindungswirkung!

# / Ablauf



# / Pro und Contra – Fazit

aus Sicht der Verbraucher

## Pro

- Beteiligung der Verbraucher **freiwillig** („opt-in“), da MKF zusätzlicher Rechtsbehelf
- Kein **Prozessrisiko** (würde im Einzelfall aber auch durch Rechtsschutzversicherung minimiert)
- (rückwirkende) **Verjährungshemmung**
- Beteiligungsmöglichkeit der Verbraucher **ohne großen Zeit- und Kostenaufwand** (aber Risiko einer unwirksamen Anmeldung)
- **Schneller(er) und garantierter** Weg zum BGH bereits in zweiter Instanz

## Contra

- Geringe **Einwirkungsmöglichkeiten** der Verbraucher trotz Bindung auch an negatives Urteil
- Kein **Initiativrecht** der Verbraucher
- Hohe Anforderung an den **Musterkläger** (ohne Aufwendungsersatz, mit erheblichem Haftungsrisiko)
- Wohl nur **geringe Vergleichsbereitschaft** der Beklagten
- Lange **Verfahrensdauer** aus MFK und Individualverfahren
- Normales BGH-Urteil hätte faktisch wohl vergleichbare **Bindungswirkung**
- **Entlastung der Justiz** fraglich



Für Verbraucher einfach und günstig, aber mit nur begrenztem Nutzen  
Weit entfernt von Amerikanischen Verhältnissen

## / Vergleich MFK mit KapMuG und UKlaG

	MFK – §§ 606 ff. ZPO	KapMuG	UKlaG
In Kraft seit	01.11.2018	01.11.2005 (befristet bis 01.11.2020)	01.01.2002 (zuvor §§ 13 ff. AGB a.F.)
Kläger	(Besonders) Qualifizierte Einrichtung	Partei eines Ausgangsverfahrens, bestimmt durch OLG	Qualifizierte Einrichtung
Persönlicher Anwendungsbereich	Verbraucher	Unbeschränkt	–
Sachlicher Anwendungsbereich	Unbeschränkt	Fehlerhafte Kapitalmarktinformationen	Verletzung von AGB-, Verbraucher- schutz- oder Urheberrecht
Rechtsschutzziele	Feststellung tatsächlicher oder rechtlicher Vorfragen	Feststellung anspruchsbegründender Voraussetzungen	Unterlassung, Folgenbeseitigung
Teilnahmemöglichkeit	Anmeldung im Klageregister ohne nachfolgende Beteiligung	Beiladung der Kläger der ausgesetzten Verfahren	Keine Teilnahmemöglichkeit
Verjährungshemmung	Durch Anspruchsanmeldung (kein RA-Zwang)	Durch Anspruchsanmeldung (RA-Zwang)	–
Bindungswirkung des Vergleichs	Bindungswirkung für angemeldete Verbraucher, die nicht austreten	Bindungswirkung für beigeladene Kläger, die nicht austreten	–
Bindungswirkung der Entscheidung	Bindungswirkung für alle angemeldeten Verbraucher	Bindungswirkung für alle beigeladenen Kläger	Rechtskrafterstreckung auf Vertrags- partner des verurteilten Verwenders



/ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Dr. Stefan Blum**

Rechtsanwalt / Partner  
Büro Düsseldorf

E: [stefan.blum@noerr.com](mailto:stefan.blum@noerr.com)

T: +49 211 49986260

F: +49 211 49986100

# / Standorte

## Alicante

Noerr Alicante IP, S.L.  
Avenida México 20  
03008 Alicante  
Spanien  
T +34 965 980480

## Berlin

Noerr LLP  
Charlottenstraße 57  
10117 Berlin  
Deutschland  
T +49 30 20942000

## Bratislava

Noerr s.r.o.  
AC Diplomat  
Palisády 29/A  
81106 Bratislava  
Slowakische Republik  
T +421 2 59101010

## Brüssel

Noerr LLP  
Boulevard du Régent 47-48  
1000 Brüssel  
Belgien  
T +32 2 2745570

## Budapest

Kanzlei Noerr & Partner  
Fő utca 14-18  
1011 Budapest  
Ungarn  
T +36 1 2240900

## Bukarest

S.P.R.L. Menzer & Bachmann - Noerr  
Str. General Constantin  
Budişteanu nr. 28 C, Sector 1  
010775 Bukarest  
Rumänien  
T +40 21 3125888

## Dresden

Noerr LLP  
Paul-Schwarze-Straße 2  
01097 Dresden  
Deutschland  
T +49 351 816600

## Düsseldorf

Noerr LLP  
Speditionstraße 1  
40221 Düsseldorf  
Deutschland  
T +49 211 499860

## Frankfurt am Main

Noerr LLP  
Börsenstraße 1  
60313 Frankfurt am Main  
Deutschland  
T +49 69 9714770

## Hamburg

Noerr LLP  
Jungfernstieg 51  
20354 Hamburg  
Deutschland  
T +49 40 3003970

## London

Noerr LLP  
Tower 42  
25 Old Broad Street  
London EC2N 1HQ  
Großbritannien  
T +44 20 75624330

## Moskau

Noerr OOO  
1-ya Brestskaya ul. 29  
Pf. 247  
125047 Moskau  
Russische Föderation  
T +7 495 799 56 96

## München

Noerr LLP  
Brienner Straße 28  
80333 München  
Deutschland  
T +49 89 286280

## New York

Noerr LLP  
Representative Office  
885 Third Avenue, Suite 2610  
New York, NY 10022  
USA  
T +1 212 4331396

## Prag

Noerr s.r.o.  
Na Poříčí 1079/3a  
110 00 Prag 1  
Tschechische Republik  
T +420 233 112111

## Warschau

Noerr Biedeck sp.k.  
Al. Jerozolimskie 93  
02-001 Warschau  
Polen  
T +48 22 378 85 00

info@noerr.com  
www.noerr.com  
© Noerr LLP

**Noerr**